



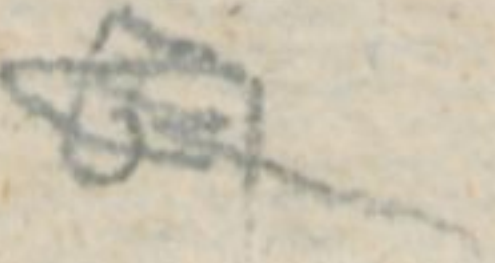
Beatus Ganzland.
1695.



Ya
2498

H. 207 a

F. II, 82



182.

252

II, 82.



26

Vermöge
Der Feuer-Ordnung:

In St Kraft selbiger gnädigsten Confirmation fol.
29. §. 21. verordnet / daß sowohl an das Rathhaus
und andere Eckhäuser des Marckts / als auch in de-
nen Gassen / Feuer-Lampen angehenget worden /
dahero auch die Einwohner der Eckhäuser etliche
Pech-Kränze bey des Raths Bauschreiber in Vor-
rath abfordern / und in Verwahrung haben sollen.

Beÿ entstandener Feuers-Brunst

Die Pech-Kränze alsobald darinnen anzünden / und so
lange die Gefahr währet durch ihr Gesinde bren-
nend erhalten lassen / besage fol. 41. §. 5.

**Der Rath zu
Dresden.**

Der Herr ...

... in ...

Der Herr ...

... in ...

Der Herr ...

Coll

... in ...

Der Herr ...



Pa 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



kon

M.C.





Vermöge Der Feuer-Ordnung:

Es Krafft selbiger gnädigsten Confirmat
20. §. 21. verordnet / daß sowohl an das Ra
und andere Eckhäuser des Marckts / als auc
nen Gassen / Feuer-Lampen angehenget n
dahero auch die Einwohner der Eckhäuser
Pech-Kränze bey des Raths Bauschreiber
rath abfordern / und in Verwahrung haben

Bey entstandener Feuers-Brunst

Die Pech-Kränze alsobald darinnen anzünden
lange die Gefahr währet durch ihr Gesin
nend erhalten lassen / besage fol. 41. §. 5.

Der R
Dre

